

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.747.571

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8372/J-NR/2021

Wien, am 22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 22.10.2021 unter der **Nr. 8372/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **20.02.01 Arbeitsinspektion Ziel 1 C** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2

- *Warum haben Sie sich als Bundesminister für Arbeit für dieses Ziel 1 C entschieden?*
- *War dieses Ziel in der Vergangenheit, d.h. in den Jahren 2020 und 2021 jemals in Gefahr, dass es für 2022 so prominent festgelegt werden muss?*

Ziel 1 lautet: Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit durch zielgerichtete Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion.

Schwerpunkte dienen der Priorisierung und Fokussierung zu welchen ausgewählten Arbeitsschutzthemen konkret Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit österreichweit erreicht werden sollen, weshalb das Ziel seit dem Jahr 2018 in die Bundesvoranschläge aufgenommen wurde.

Zur Frage 3

- *Welche alternativen Ziele wurden zum Ziel 1 C (andere Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektionen) diskutiert?*

Eine Änderung des Ziels „Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit durch zielgerichtete Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion“ wurde für den Budgetvoranschlag 2022 nicht diskutiert. Ergänzend darf auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen werden.

Zur Erreichung des Ziels werden Maßnahmen festgelegt, im konkreten Fall der Schwerpunkt zu gefährlichen Arbeitsvorgängen an verketteten Maschinen, der innerhalb der Arbeitsinspektorate vorgeschlagen wurde. Vorschläge für Schwerpunkte können grundsätzlich von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektorate und des Zentral-Arbeitsinspektorates eingebracht werden. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitsinspektoraten und dem Zentral-Arbeitsinspektorat erfolgt eine Auswahl, die zur Diskussion vorgelegt wird.

Drei weitere Vorschläge wurden nicht in der Auswahl berücksichtigt, weil die Themen entweder erst kürzlich schwerpunktmäßig behandelt wurden (Instandhaltungsarbeiten, Heben und Tragen) bzw. ein Vorschlag (Sichere Lagerung) noch zu unkonkret war.

Zur Frage 4

- *Warum hat man hier beispielhaft nur „verkettete Anlagen“ herangezogen?*

Durch die Komplexität und auch Größe der verketteten Anlagen ergeben sich besondere Gefahren und ereignen sich besonders schwere Unfälle.

Zur Frage 5

- *Werden als „verkette Anlagen“ etwa die Maskenproduktionsstraßen der Firma, Hygiene Austria“ definiert?*

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich dabei um eine verkettete Anlage handelt. Das muss je nach konkreter Maschine beurteilt werden.

Zur Frage 6

- *Welche anderen Wirtschafts- und Arbeitsbereiche werden vom BMA bzw. den Arbeitsinspektionen mit dem Gefahrenpotential von Arbeitsmitteln für die Mitarbeiter definiert?*

Spezielles Gefahrenpotenzial in Zusammenhang mit Arbeitsmitteln besteht insbesondere bei Arbeiten außerhalb des Routinebetriebs wie z.B. Störungsbeseitigung, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

Zu den Fragen 7 bis 10

- *Gab es für die Formulierung dieses Ziels eine Anregung aus dem Mitarbeiterstab der Arbeitsinspektionen?*
- *Gab es für die Formulierung dieses Ziels eine Anregung aus der Wirtschaft?*
- *Gab es für die Formulierung dieses Ziels eine Anregung aus Arbeiterkammer oder ÖGB?*
- *Wurden diese im BMA bzw. in Ihrem Kabinett oder im Generalsekretariat diskutiert?*

Es gab keine Anregungen zur Formulierung des Ziels. Zusätzlich darf auf die Beantwortung zur Frage 3 verwiesen werden.

Zur Frage 11

- *Wie bewerten Sie als Verhaltensökonom dieses Ziel?*

Meinungen und Einschätzungen sind kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

